Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend. find bis Dienstag u. Freitag Vorm. 9 Uhr aufzugeben. Preis für die einspaltige Cor

Erscheint: Mittwoch und Sonnabend.

MIS Beiblätter : Illustr. Honntags: Blatt (wöchentlich), Gine sandwirth: schaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements = Breis: Vierteljährl. 1 M. 25 Af. Auf Wunsch unentgeltliche Busenbung.

des Königs. Amtsgerichts



und des Stadtrathes

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben in Pulsnit.

Wierundvierzigster

Verantwortlicher Redakteur Guft av Häberlein in Pulsnit.

Mittwoch.

Mr. 42.

Inferate

puszeile (ober beren Raum

10 Pfennige.

Geschäftsstellen

herrn Buchdrudereibef. Pabft

in Rönigsbrück, in ben An-

noncen=Bureaus von Saafen=

stein & Bogler u. "Invalidendant" in Dresben, Rubolph

Moffe in Leipzig.

Bekanntmachung.

An sofvertige Abführung der auf den 1. Termin 1892 fällig gewesenen Staats- und Kommunalabgaben bis spätestens Dienstag, den 31. Mai 1892

wird hiermit erinerer.

Pulsnit, den 23. Mai 1892.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

Befanntmachung.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Anshebungsbezirk Kamenz findet statt: Mittwoch, den I. Juni, Donnerstag, den 2. Juni und Freitag, den 3. Juni und zwar an jedem Tage von früh 1/29 Uhr an auf dem Schießhause zu Kamenz.

Bu der Aushebung haben zu erscheinen und zwar an jedem der vorhergebenden Tage früh 1/28 Uhr:

1., die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten,

2., die im vorigen Jahre ausgehobenen, aber bis zum diesjährigen Aushebungsgeschäft beurlaubten Rekruten, 3., die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen, im hiesigen Bezirke aufhältlichen, mit Berechtigungsschein zum einjährig = freiwilligen Dienst versehenen Militärpflichtigen nach vorauszugehender, bei der hiesigen Königlichen Amtshauptmannschaft sofort zu bewirkender Anmeldung.

4., diejenigen Militärpflichtigen, welche das diesjährige Musterungsgeschäft aus irgend einem Grunde versäumt haben, und zwar ebenfalls nach vorheriger, bei der Ortsbehörde sofort zu bewirkender Anmeldung.

5., die bei der diesjährigen Musterung zur Ersatz-Reserve designirten Mannschaften und

6., die als tauglich befundenen Mannschaften.

Dagegen sind von der persönlichen Vorstellung befreit: a., die bei der diesjährigen Musterung zurückgestellten, b., ausgemusterten und c., dem Landsturm I. Aufgebots überwiesenen Wiannschaften.

Den Ortsbehörden werden demnächst kesondere Ordres für jeden einzelnen Gestellungspflichtigen zugehen, welche sofort nach Empfang ben Betreffenden zu behändigen sind. Dafern Militärpflichtige, gleichviel, ob sie der Königlichen Ober=Ersatz-Commission vorzustellen sind oder nicht, inzwischen den Aufenthaltsort, an welchem sie sich in diesem Jahre zur Stammrolle gemeldet, gewechselt haben oder vor Beginn des Aushebungsgeschäfts noch wechseln sollten, ist dem unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission von den Ortsbehörden unter Rückgabe der betreffenden Ordres resp. bei Neuzugezogenen unter Beilegung der betreffenden Loosungs= bez. Geburtsscheine und Stammrollenauszüge bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark schleunigst die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Um Gestellungstage selbst angebrachte Unmeldungen von Militärpflichtigen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Militärpflichtige, welche der Aufforderung zur Gestellung keine Folge leisten oder im Aushebungstermine nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine hartere Strafe verwirft haben, nach Maßgabe von § 26,7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark ober Haft bis zu 3 Tagen belegt, verlieren außerdem die Vortheile ber Loosung und können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

Wer sich der Gestellung köswillig entzieht, wird als unsicherer Diensteflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert, ausgehoben und sofort zum Dienst eingestellt werden. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, obrigkeitlich be= glaubigt sein muß. Gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz Commission über eingebrachte Reclamationen 2c., welche bei der Aushebung mündlich ertheilt werden und losort als publicirt gelten, steht nur den Dillitärpflichtigen oder deren zur Reclamation berechtigten Angehörigen eine, vorkommenden Falls bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Com= mission spätestens bis zum 22. Juni er. einzureichende Beschwerde an die Königliche Ober-Rekrutirungsbehörde zu.

Gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober=Ersatz= Commission über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) ber Militärpflichtigen und über die Vertheilung der auß=

gehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

Die herren Ortsvorstände haben, wie im vorigen Jahre, nur am letten Tage, Freitag, den 3. Juni cr., zum Aushebungsgeschäft sich einzufinden und zwar fpätestens uhr. Die Gestellungspflichtigen haben sie bei Aushändigung der Ordres dahin anzuweisen, daß dieselben bei Bermeidung von Bestrafung in gehörig körperlich gereinigtem Suftande zur Vorstellung sich einzufinden haben. Ramenz, am 21. Mai 1892.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirkes Ramenz. von Erdmannsborff, Amtshauptmann.

Während des vom 23. d. Monats ab beginnenden Baues des Dorfweges in Mittelbach von der Mitte des Dorfes bis zum Ausgang desselben wird dieser Wegetrakt für allen Fahrverkehr hiermit gesperrt und der letztere nach Pulsnitz und Großnaundorf hin auf den Communikationsweg über Friedersdorf gewiesen. Königliche Amtshauptmannschaft. Ramenz, am 20. Mai 1892. von Erdmannsdorff.

Montag den 30. Mai 1892, Nachmittags 4 Uhr,

Belangt im König'schen Gasthofe zu Kleindittmannsdorf eine Zuchtkuh gegen Baarzahlung zur Versteigerung. Pulsnit, am 23. Mai 1892.

Runath, Gerichtsvollzieher.

Montag, den 30. Mai 1892, Viehmarkt in Bischofswerda. Montag, den 30. Mai, Ziehmarkt, Dienstag, den 31. Mai, Arammarkt in Königsbrück.

Die Ahlwardt'sche Affaire.

den allgemeinen Vennrnhigung — aus dem höhnischen beginnt! bis ohlocken der französischen Revanchepresse und der Pansla=

Die Ahlwardt'sche Affaire.

hin gekommen, daß in den Augen des Auslandes unsere ob die Angaben Ahlwardt's wahr oder nicht wahr, ob Belche Wirkungen die Ahlwardt'schen Anschuldiguns Wehrfähigkeit und militärische Schlagfertigkeit geschwächt seine Beweisführungen begründet oder unbegründet sind, erscheint und daß man daselbst außerdem auch die Leistungs völlig unerörtert lassen; aber dennoch zwingt uns diese ten ganz abgesehen von der in Deutschland hierdurch erzeug= ähigkeit und Solidität unserer Industrie zu bezweifeln ganze betrübende Angelegenheit die Feder in die Hand —

dem nur zu begreislichen Bedenken hervor, welches schwebt, wie verschiedenerseits mitgetheilt wird, ein Unterdie einheimische Armee in Deutschland ansertigen zu lassen, nicht, einem solchen Bersahren vorzugreisen und ein Urtheil

den dem der Bersasser als Redner auftritt, wird die Beschwehre, sie den und den Unterschland aufgestellt, ein großer Theil der neuen Sewehre, nicht, einem solchen Bersahren vorzugreisen und ein Urtheil

die bis jest in der Zahl von fast einer halben Million

Es ist also durch die Ahlwardt'sche Affaire schon da- | in dieser Sache abzugeben. Wir wollen auch den Umstand, im Interesse eines Hauptfaktors bei unserer Vaterlandsver= Die Bautener Nachrichten schreiben über die Angele= theidigung. In der Ahlwardt'schen Broschüre und im bistenorgane über die Ahlwardt'sche "Enthüllungen", sowie genheit: Wegen des Ahlwardt'schen Buches "Judenflinten" Anschluß an diese in antisemitischen Versammlungen, in